

Welche Steuerschulden bleiben nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch bestehen?

von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen/München

Das Insolvenzverfahren dient bei natürlichen Personen regelmäßig der Erlangung der Restschuldbefreiung. Gleichwohl bleiben ggf. danach noch Verbindlichkeiten bestehen, die vom Schuldner nach Aufhebung des Verfahrens zu zahlen sind. Der nachstehende Beitrag erläutert, welche Steuerschulden nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu berücksichtigen sind.

I. Einführung

Die Restschuldbefreiung ist bereits in § 1 Satz 2 InsO angelegt. Danach ist dem redlichen Schuldner Gelegenheit zu geben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien, wobei die Einzelheiten in §§ 286 ff. InsO geregelt sind.

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung macht sich bei Schuldnern allerdings zum Teil Enttäuschung breit, wenn sie realisieren, dass (II.) Masseverbindlichkeiten sowie (III.) bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt werden.

II. Masseverbindlichkeiten

Aus dem Wortlaut von § 286 InsO ergibt sich, dass die Restschuldbefreiung sich auf die im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber den Insolvenzgläubigern bezieht. Dies bedeutet, dass ausschließlich für Insolvenzforderungen i. S. v. § 38 InsO Restschuldbefreiung gewährt werden kann.

Hinsichtlich der Steuerverbindlichkeiten sind somit die Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) von den sonstigen Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 InsO) abzugrenzen, wobei sich diese Abgrenzung ausschließlich nach dem Zeitpunkt der insolvenzrechtlichen Begründung richtet. Entscheidend ist dabei, ob und wann ein Besteuerungstatbestand nach seiner Art und Höhe tatbestandlich verwirklicht und damit die Steuerforderung insol-

venzrechtlich begründet worden ist. Dies richtet sich ausschließlich nach steuerrechtlichen Grundsätzen.¹

Masseverbindlichkeiten werden von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst.²

Im Hinblick darauf, dass Masseverbindlichkeiten an der Restschuldbefreiung nicht teilnehmen, steht dem Finanzamt auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung offen, Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, weiter zu verfolgen. Sie können insbesondere nach Ablauf des Insolvenzverfahrens mit Erstattungsansprüchen des ehemaligen Insolvenzschuldners verrechnet werden. Der Verrechnung stehen eine dem Insolvenzverfahren immanente sog. Haftungsbeschränkung bzw. eine Einrede der beschränkten Haftung des Schuldners nicht entgegen.² Es ist daher seitens des Insolvenzverwalters sorgfältig zu prüfen, welche Steuererstattungsansprüche noch für Insolvenzmasse geltend gemacht werden können, um zu verhindern, dass diese durch eine spätere Aufrechnung durch die Finanzverwaltung nach Aufhebung des Verfahrens verloren gehen.

Da Insolvenzverfahren regelmäßig weder am 1. Januar eröffnet noch am 31. Dezember eines Jahres aufgehoben werden, hat eine Aufteilung zu erfolgen. Dies gilt auch wenn im laufenden Verfahren



Prof. Dr. iur. Jens M. Schmittmann lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, und ist Mitglied des Anwaltsenats des Bundesgerichtshof sowie Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Steuerberater. Er ist Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law Essen/München.

¹ So BFH, Urteil v. 3.8.2016 – X R 25/14, BFH/NV 2017, 317 ff. = NZI 2017, 218 ff. mit kritischer Anm. *Schmidt*; BFH, Urteil v. 9.2.2011 – XI R 35/09, BFHE 233, 86 ff. = BStBl. II 2011, 1000 ff.;

BFH, Urteil v. 16.11.2004 – VII R 75/03, BFHE 208, 296 ff. = BStBl. II 2006, 193 ff.

² So BFH, Urteil v. 28.11.2017 – VII R 1/16, BFHE 260, 26 ff. = BStBl. II 2018, 457 ff.

bereits Restschuldbefreiung erteilt wird. Wird dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erteilt, gehört der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse und nicht zum insolvenzfreien Neuerwerb des Schuldners, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während des Verfahrens vor Ablauf der Abtretungsfrist verwirklicht worden ist.¹

Der Schuldner kann sich nach Einstellung des Insolvenzverfahrens nicht mehr auf das nach § 210 InsO bestehende Vollstreckungsverbot für die vor Anzeige der Masseunzulänglichkeit entstandenen Masseverbindlichkeiten berufen. Eine Beschränkung der Nachhaftung des Insolvenzschuldners für Masseverbindlichkeiten besteht mangels eines zurechenbaren Handlungsbeitrages des Sachwalters nicht für Umsatzsteuerrückstände, die durch die Betätigung des Schuldners während eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung begründet wurden.²

Für den Schuldner misslich ist die Konstellation, wenn der Insolvenzverwalter steuerliche Masseverbindlichkeiten während des Verfahrens begründet, die allerdings erst später festgesetzt werden. Es handelt sich um Einkünfte des Schuldners, selbst wenn der Insolvenzverwalter vom Schuldner als Vermieter begründete Mietverträge erfüllt. Wird die Einkommensteuer erstmals nach Aufhebung der Insolvenzverfahrens festgesetzt, ist der Steuerbescheid dem vormaligen Insolvenzschuldner als Inhaltsadressat bekannt zu geben; eine Bekanntgabe an den vormaligen Insolvenzverwalter kommt nicht mehr in Betracht.³

III. Ausschluss bestimmter Steuerforderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden gem. § 302 Nr. 1 InsO Verbindlichkeiten des Schuldners aus einem Steuerschuldverhältnis nicht berührt, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den

§§ 370, 373 oder 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO anzumelden.

Vor der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, die zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist, war fraglich, ob die auf einer Steuerhinterziehung beruhenden Steuerverbindlichkeiten unter die von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührten Deliktforderungen fallen. Dies wurde zum Teil mit der Begründung abgelehnt, dass die Steuer nicht auf Grund einer vorsätzlichen Verletzung des Gesetzes entstehe, sondern durch die Verwirklichung des Steuertatbestandes des entsprechenden Steuergesetzes. Zudem stelle § 370 AO kein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB dar.⁴

Im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung zum 1. Juli 2014 ist es nun zwingend, dass der Schuldner rechtskräftig wegen einer Steuerstraftat gem. §§ 370, 373 oder 374 AO verurteilt worden ist und der Gläubiger die Forderung unter Anmeldung dieses Rechtsgrundes angemeldet hat. Die Anmeldung erfolgt gem. Nr. 70 AStBV(St) 2022.⁵

Regelmäßig liegt eine rechtskräftige Verurteilung im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. im Anmeldezeitraum noch nicht vor. Gleichwohl kann eine Anmeldung unter Angabe der Tatsachen, aus denen nach Einschätzung der Finanzverwaltung die Steuerstraftat des Schuldners folgt, geltend gemacht werden. Wenn der Schuldner dem Umstand des § 302 Nr. 1 InsO isoliert widersprochen hat, darf das Finanzamt durch Feststellungsbescheid gem. § 251 Abs. 3 AO feststellen, dass der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.⁶ Ein Steuerpflichtiger ist auch dann wegen einer Steuerstraftat rechtskräftig verurteilt, wenn in einem Strafbefehl neben dem Schuldspruch eine Strafe

¹ So BGH, Urteil v. 13.1.2022 – IX ZR 64/21, ZRI 2022, 165 ff. = ZIP 2022, 332 ff.

² So FG Düsseldorf, Beschluss v. 6.5.2020 – 5 V 2487/19, ZInsO 2020, 1499 ff.

³ So BFH, Urteil v. 2.4.2019 – IX R 21/17, BFHE 264, 109 ff. = BStBl. II 2019, 481 ff. = EWiR 2019, 471 f. [Schmittmann]

⁴ So BFH, Urteil v. 19.8.2008 – VII R 6/07, BFHE 222, 199 ff. = BStBl. II 2008, 947 ff.; vgl. Schmittmann in:

Waza/Uhländer/Schmittmann, Insolvenzen und Steuern, 14. Auflage, Herne, 2024, Rn. 1219

⁵ So Duda/Schmittmann, Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz, 2. Auflage, Frankfurt a. M., 2021, Rn. 870 ff.

⁶ So BFH, Urteil v. 28.6.2022 – VII R 23/21, ZRI 2022, 847 ff. = EWiR 2022, 751 f. [Schmittmann]; BFH, Urteil v. 7.8.2018 – VII R 24, 25/17, BFHE 262, 208 ff. = BStBl. II 2019, 19 ff.

bestimmt und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten worden ist.¹

Nach Auffassung des OLG Hamm richtet sich der Umfang, hinsichtlich derer eine Verbindlichkeit von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, danach, inwieweit die sich zur Tabelle angemeldeten Steuerforderungen und die in der strafgerichtlichen Verurteilung gem. § 267 StPO niederzulegende Berechnung der Steuerverkürzung decken, was in die Zuständigkeit der Zivilgerichte fällt.²

Eine Verbindlichkeit aus einem Steuerschuldverhältnis ist auch dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen, wenn die Eintragung über die Verurteilung wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 AO, welche im Zusammenhang mit dem Steuerschuldverhältnis steht, im Bundeszentralregister getilgt worden oder zu tilgen ist. Säumniszuschläge und Zinsforderungen nehmen als steuerliche Nebenleistungen an der Privilegierung der Hauptforderung teil.³

IV. Fazit

Wird dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt, so hat der Schuldner sich zu vergegenwärtigen, dass gleichwohl noch Steuerverbindlichkeiten bestehen können. Diese resultieren aus unbezahlten Masseverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis, wenn der Schuldner im Zusammenhang damit wegen Steuerhinterziehung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Während Masseverbindlichkeiten aus dem ersten Insolvenzverfahren in einem möglichen zweiten Insolvenzverfahren zu Insolvenzforderungen werden, die Gegenstand einer Restschuldbefreiung sein können, bleiben Verbindlichkeiten i.S. des § 302 Nr. 1 InsO auch in weiteren Insolvenzverfahren von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen.

¹ So BFH, Urteil v. 28.6.2022 – VII R 23/21, ZRI 2022, 847 ff. = EWIR 2022, 751 f. [Schmittmann]; BFH, Urteil v. 7.8.2018 – VII R 24, 25/17, BFHE 262, 208 ff. = BStBl. II 2019, 19 ff.



FORTBILDUNG FÜR
RECHTSANWÄLTE

Die zentrale Seminar-Suchmaschine für Fachanwälte



- > Agrarrecht
- > Arbeitsrecht
- > Bankrecht & Kapitalmarktrecht
- > Baurecht & Architektenrecht
- > Erbrecht
- > Familienrecht
- > Gewerblicher Rechtsschutz
- > Handelsrecht & Gesellschaftsrecht
- > Insolvenzrecht
- > IT-Recht
- > Medizinrecht
- > Mietrecht & Wohnungseigentumsrecht
- > Sozialrecht
- > Steuerrecht
- > Strafrecht
- > Transportrecht & Speditionsrecht
- > Urheberrecht & Medienrecht
- > Verkehrsrecht
- > Versicherungsrecht
- > Verwaltungsrecht

Nach Ihren Suchkriterien schlagen wir Ihnen ein optimales Seminar für Ihre FAO-Fortbildung vor. Damit haben Sie die Seminare Überblick. Sie können schnell entscheiden und haben wieder Zeit für das Wesentliche.

Alle Workshops auf einer Seite.



Fortbildung
auf einen Blick

www.fao-portal.de

Seminare mit Prof. Dr. Schmittmann

Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz⁴

am 14. Mai mit Bernadette Duda

Einkommensteuerliche Einzelfragen in der Insolvenz der natürlichen Person

am 20. Mai

Umsatzsteuerkorrektur nach § 17 UStG

am 20. Mai

Kryptowerte und elektronische Wertpapiere: Schnittstellen zwischen Insolvenz-, Steuer- und Strafrecht

am 2. Juli mit Dr. Susann Brackmann

² So OLG Hamm, Urteil v. 14.12.2018 – 7 U 58/17, NZI 2019, 337 ff. = VIA 2019, 28 ff. mit Anm. Stephan

³ So BGH, Urteil v. 1.10.2020 – IX ZR 199/19, NZI 2021, 36 ff. mit Anm. Pape = DZWIR 2021, 86 ff. mit Anm. Schmittmann.